

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)
vom 23. Oktober 2024**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 3 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beihilfesatzung vom 18. Januar 2023 (ThürStAnz Nr. 11/2023 S. 516), geändert durch Satzung vom 3. Juni 2024 (ThürStAnz Nr. 30/2024 S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

2. Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Rinderbeständen

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c, d und e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ³⁾ , insbesondere Art. 37 ff.
Zweck	Schutz von Rindern vor einer durch Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursachten schweren Erkrankung, Reduktion der Mortalitätsrate und Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus.
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung
Beihilfesatz	1. bis 10. Impfung je Betrieb und Jahr: 5,00 Euro jede weitere Impfung: 2,00 Euro Die Zahl der insgesamt je Betrieb und Jahr beihilfefähigen Impfungen ist auf das Zweifache der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Rinder begrenzt.
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt, Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Die Tiere wurden gegen die Serotypen 1-24 von BTV geimpft, die während der letzten zwei Jahre entweder in Thüringen oder in einem Gebiet von 150 km um den die Tiere haltenden Betrieb aufgetreten sind.

	<ul style="list-style-type: none"> b) Impfung erfolgte mindestens entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers. c) Dokumentation der Impfung anhand HI-Tier-Datenbankeintragen. d) Bereitstellung von Kopien der Rechnungsbelege und der Zahlungsnachweise durch den Tierhalter“
--	---

b) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Schaf- und Ziegenbeständen

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c, d und e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 ³⁾ , insbesondere Art. 37 ff.
Zweck	Schutz von Schafen und Ziegen vor einer durch Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursachten schweren Erkrankung, Reduktion der Mortalitätsrate und Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus.
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung
Beihilfesatz	1. bis 10. Impfung je Betrieb und Jahr: 5,00 Euro jede weitere Impfung: 2,00 Euro Die Zahl der insgesamt je Betrieb und Jahr beihilfefähigen Impfungen ist auf das Zweifache der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe und Ziegen begrenzt.
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen (Impftierarzt, Impftierärztin)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Tiere wurden gegen die Serotypen 1-24 von BTV geimpft, die während der letzten zwei Jahre entweder in Thüringen oder in einem Gebiet von 150 km um den die Tiere haltenden Betrieb aufgetreten sind. b) Impfung erfolgte mindestens entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers. c) Dokumentation der Impfung anhand HI-Tier-Datenbankeintragen oder geeigneter Belege (Rechnungen, Bestandsbucheintragen oder tierärztliche Bescheinigungen). d) Bereitstellung von Kopien der Rechnungsbelege und der Zahlungsnachweise durch den Tierhalter“

3. In Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Beihilfe für wegen der Blauzungenkrankheit verendete Schafe, Ziegen oder Rinder

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Rechtsvorschrift bzw. Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Tierseuche	Verordnung (EU) 2016/429 (Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Beihilfen zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden (verendete geimpfte Schafe, Ziegen und Rinder)
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für Tiere, die trotz Impfung an Blauzungenkrankheit verendet sind bzw. deswegen getötet werden mussten
Beihilfehöchstbetrag	pro Schaf oder Ziege im Alter über 9 Monate: 60,00 Euro pro Rind bis zum Alter von 6 Monaten: 100,00 Euro pro Rind bis zum Alter von über 6 bis 12 Monaten: 300,00 Euro pro Rind im Alter über 12 Monate: 500,00 Euro
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Im betreffenden Betrieb wurde Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt. Eine Bestätigung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt liegt vor. b) Die Tiere sind ab drei Wochen nach der freiwillig erfolgten Impfung an Blauzungenkrankheit verendet bzw. mussten deswegen getötet werden. c) Das Virus der Blauzungenkrankheit oder dessen Genomabschnitte sind in einer von dem Tier entnommenen Probe (Nasentupfer, Blutprobe oder Sektion) nachgewiesen worden; bei mehreren verendeten Tieren aus einem Bestand innerhalb von zwei Wochen genügt eine Stichprobe von 3 Tieren. d) Die impffähigen Tiere des betreffenden Betriebes wurden mindestens drei Wochen vor der Erkrankung gegen Blauzungenkrankheit geimpft und die Impfung wurde dokumentiert (mindestens Abschluss der Grundimmunisierung nach Anwendungsvorschrift des Impfstoffherstellers); eine diesbezügliche tierärztliche Bescheinigung liegt vor.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 23. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse